

Praxis-Pkw: Privatnutzung ist steuerpflichtig

Der Arzt und sein Auto – eine „never ending story“. Doch ganz gleich, ob das Fahrzeug fast ausnahmslos für berufliche Zwecke genutzt wird oder nicht: Jegliche Privatnutzung des Fahrzeugs muss versteuert werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diesen Privatanteil zu ermitteln. Eine davon ist die Fahrtenbuchführung.

Hierbei werden die Privatfahrten zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arztpraxis und den reinen Dienstfahrten ins Verhältnis gesetzt. Die tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs werden dann nach diesem Verhältnisschlüssel aufgeteilt. Die Privatfahrten stellen Entnahmen dar, die den Gewinn nicht mindern dürfen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sind nur in Höhe der Entfernungspauschale abzugsfähig, die auf Dienstfahrten entfallenden Kosten in vollem Umfang. Allerdings muss ein Fahrtenbuch sehr akribisch geführt werden (siehe unser Beitrag „Fahrtenbuch: So führen Sie es richtig!“). Einfacher ist es, die private Nutzung pauschal zu ermitteln. Hier gibt es drei einander ausschließende Methoden, die vom betrieblichen Nutzungsgrad abhängen.

1-PROZENT-METHODE bei betrieblicher Nutzung von mehr als 50 Prozent

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, muss die sogenannte 1-Prozent-Methode angewandt werden. Dabei werden alle anfallenden Fahrzeugkosten zunächst als abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Für die Privatfahrten wird monatlich pauschal ein Prozent vom Bruttolistenpreis zzgl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs als Entnahme angesetzt (0,5 Prozent für ab 2019 und bis Ende 2021 angeschaffte Elektrohybridfahrzeuge). Fahrten zwischen Wohnung und Praxis werden pauschal mit 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises für jeden Monat und je Entfernungskilometer abzüglich Entfernungspauschale angesetzt. Liegt die Wohnung zum Beispiel 20 Kilometer entfernt von der Praxis, wären das 0,6 Prozent vom Listenpreis im Monat (0,03 Prozent x 20 Arbeitstage im Monat) – abzüglich 20 (Arbeitstage im Monat) x 20 km x 0,30 Euro für die Entfernungspauschale. Bei einem Listenpreis von 40.000 Euro für das Fahrzeug ergibt das monatlich einen Betrag von 120 Euro oberhalb der Entfernungspauschale. Dieser die Entfernungspauschale übersteigende

Betrag ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Fahrten zwischen Wohnung und Praxis zählen bei der Ermittlung des Nutzungsgrades zu den unternehmerischen Fahrten.

KOSTENSCHÄTZUNG bei betrieblicher Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent

Liegt die betriebliche Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent, kann ein Fahrzeug dem Praxisvermögen zugeordnet werden (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Die Kosten für die private Nutzung sind dabei nicht mittels 1-Prozent-Methode, sondern durch Schätzung des betrieblichen Kostenanteils zu ermitteln. Damit die Kostenschätzung anerkannt wird, sind betriebliche und private Fahrten für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen glaubhaft sein, aber der Formalismus eines Fahrtenbuchs bleibt erspart.

KILOMETERPAUSCHALE bei betrieblicher Nutzung unter 10 Prozent

Ein Fahrzeug, das zu weniger als zehn Prozent betrieblich genutzt wird, gehört zum notwendigen Privatvermögen. Für Dienstreisen mit dem privaten Fahrzeug können allerdings immerhin 30 Cent je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben abgezogen werden (sog. Kilometerpauschale) und für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis 0,30 Euro je Kilometer für die einfache Entfernung (Entfernungspauschale). Die tatsächlich gefahrenen

Kilometer sind durch entsprechende Aufzeichnungen und Nachweise glaubhaft zu machen.

GRENZFÄLLE Streit ist programmiert

30 Cent je gefahrenen Kilometer dürfen auch angesetzt werden, wenn das Fahrzeug bis zu 50 Prozent betrieblich genutzt wird, aber nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet wurde. Das kann im Einzelfall günstiger sein als die Kostenschätzung, bei der nur bis zu maximal 50 Prozent der Kosten abzugsfähig sind. Dennoch kann es gerade in Grenzfällen Streit mit dem Betriebsprüfer geben. Bei nahezu 50-prozentiger betrieblicher Nutzung kann im Extremfall eine einzige fälschlicherweise als privat erfasste Fahrt den Nutzungsanteil kippen. Steigt die betriebliche Nutzung dadurch auf über 50 Prozent, fällt der zunächst erklärte 50-prozentige Betriebsausgabenabzug oder die Kilometerpauschale mit 30 Cent komplett der 1-Prozent-Methode zum Opfer. Daher lohnt es sich, penible Aufzeichnungen zu führen und immer mal wieder eine private Spritztour mit dem Fahrzeug durchzuführen, wenn die 1-Prozent-Methode nachteilig wäre.

